



POSTANSCHRIFT ZIVIT, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

**An alle**

BEARBEITET VON ZAM Häfner

**Clearingcenter**

TEL 0800/8007-545-1

**per E-mail**

FAX 069/20971-584

E-MAIL [Servicedesk@zivit.de](mailto:Servicedesk@zivit.de)

DATUM 22. November 2012

BETREFF **ATLAS – Info 5192/12**

BEZUG

GZ **O 1930 Betrieb – I 2 – 5192/12** (bei Antwort bitte angeben)

### **ATLAS Release 8.4.4**

#### **Umstellungstermine auf das ATLAS Release 8.4.4**

Die bevorstehende Ablösung des ATLAS Release 8.4.3 durch das ATLAS Release 8.4.4 wird in der KW 48/2012 in folgenden Schritten durchgeführt:

#### **Donnerstag, 29.11.2012 bis Samstag 01.12.2012:**

Die Pflege (Erstellung oder Änderung) von EORI-TIN ist ab dem 29.11.2012 bis zum Ende der Umstellung nicht möglich.

Im EZT-Online sowie in ATLAS-Versand, -Ausfuhr und -Einfuhr erfolgt keine Aktualisierung von EZT-Daten.

#### **Samstag, 01.12.2012 08:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr:**

Umstellung der Teilverfahren Versand (NCTS) sowie der Internetanwendungen Internet-Versandanmeldung (IVA), Internet-Eingangs-Ausgangs-SumA (IIA), Internet-Statusauskunft-SumA (ISA), Internet-Zollanmeldung (IZA) und Internet-Antrag AEO (IAEO).

**Samstag, 01.12.2012 13:00 Uhr bis ca. 22:00 Uhr:**

Umstellung der Teilverfahren Einfuhr (ZB), Eingangs- Ausgangs-SumA (EAS) und Ausfuhr (AES) sowie der Internetanwendung Internet-Ausfuhranmeldung-Plus (IAA-Plus)

Während den o. a. Umstellungszeitpunkten am 01.12.2012 ist kein EDIFACT-Nachrichtenaustausch im IT- Verfahren ATLAS möglich. Sollten dennoch Nachrichten an das IT-Verfahren ATLAS übermittelt werden, erfolgt die Abweisung dieser Nachrichten durch den Zugangsknoten.

Die Nummer des Mastertickets für die Anwendung des Ausfallverfahrens in ATLAS-EAS, -Versand (NCTS) und -Ausfuhr(AES) = 731052.

**Wesentliche fachliche Änderungen ATLAS Release 8.4.4 gegenüber 8.4.3**

Eine Aufstellung aller Anpassungen an der Teilnehmerschnittstelle kann der Änderungsliste zum [EDI-IHB 8.4](#) (Kapitel 2.5.4 des Vorworts zum EDI-IHB) entnommen werden.

| Stichwort  | Kurzinfo Inhalt   | Anwendung (A)/<br>Nachricht (N)<br>betroffen |
|--|---|--|
| <b>Übergreifend</b>  |   |  |
| <b>SumA nach Beendigung T2 aus San Marino oder Andorra</b> | Waren in einem Versandverfahren T2 aus San Marino oder Andorra befinden sich nicht im einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr. In der sich an die Beendigung des Versandverfahrens anschließenden vorübergehenden Verwahrung erhalten sie daher in Zukunft den zollrechtlichen Status „F“, um die Überwachung hinsichtlich einer weiteren zollrechtlichen Behandlung zu sichern. In der Codeliste A 2110 wurde der Code „F“ entsprechend geändert in: „Gemeinschaftsware mit Status T2F bzw. TF und Ware, die sich im zollrechtlich freien Verkehr, aber nicht im steuerrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft befindet sowie Waren aus San Marino und Andorra, die in einem T2-Versandverfahren in das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert wurden.“ | <b>A</b>                                     |
| <b>Anpassung von Codelisten</b>                            | Die internationalen Flughäfen „Suzhou, China (SZV)“, „Wuxi, China (WUX)“ und „Dubai World Central Airport, Vereinigte Arabische Emirate (DWC)“ wurden der   | <b>A</b>                                     |

| <b>Stichwort</b>   | <b>Kurzinfo Inhalt</b>  | <b>Anwendung (A)/<br/>Nachricht (N)<br/>betroffen</b> |
|--|---|---|
|  | <p>Codeliste I0600 hinzugefügt.</p> <p>Die Codeliste I0500 „Eingangszollstellen“ wurde entsprechend des Anhangs 4 zum „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ aktualisiert.</p>  |   |
| <b>periodisch vorzulegende Unterlagen</b>                  | <p>Mit der 92. Verordnung zur Änderung der AWV (E-VSF-N 51/2011) wurde der §35a AWV dahingehend geändert, dass die Kontrollbescheinigung für Obst und Gemüse, die Konformitätsmitteilung und die Verzichtserklärung mindestens einmal im Monat oder nach spezieller Vereinbarung bei der zuständigen Zollstelle vorzulegen sind. In Anpassung an die Änderung sind diese Unterlagen fortan in ATLAS als „periodisch vorzulegen“ gekennzeichnet.</p> <p>Die Unterlagen Überwachungsdokumente und Einfuhrgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsrecht, die in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt wurden, sind gemäß der Verfahrensanweisung ATLAS zum Release 8.4 Kapitel 3.1.2 Absatz 6, letzter Anstrich, im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung papiermäßig vorzulegen. Sie sind somit in ATLAS nicht mehr als „periodisch vorzulegen“ gekennzeichnet.</p> | <b>A</b>  |
| <b>EAS</b>   |   |   |
| <b>Einführung einer "Kontrollnachricht" für AEO</b>        | <p>Der SumA-Verantwortliche (und ggf. der Nachrichtenübermittler) kann mit der Nachricht IE351 (E_AIV_NOT) über eine geplante Kontrolle vor Ankunft der Ware informiert werden, wie es bereits von der Benachrichtigung über ein Ladeverbot bekannt ist. Abweichend zur Übermittlung des Ladeverbotes erfolgt die Versendung der Kontrollnachricht ausschließlich manuell nach Ermessen des Benutzers. Voraussetzung für die Bekanntgabe der Kontrolle ist, dass es sich um eine deutsche MRN handelt und der SumA-Verantwortliche den AEO-Status AEO-S oder AEO-F besitzt.</p> <p>Wenn der SumA-Verantwortliche kein ATLAS-Teilnehmer ist, kann er alternativ mit einer Druckausgabe der Mitteilung über die geplante Maßnahme informiert werden.</p>  | <b>A/N</b>  |
| <b>Verarbeitung von Ankunftsanzeigen und Nachmeldungen</b> | <p>In Ankunftsanzeigen erfolgt die Referenzierung auf die ESumA(en) für im Luft-, See- und Binnenschiffsverkehr beförder-</p>   | <b>N</b>  |

| Stichwort   | Kurzinhalte   | Anwendung (A)/<br>Nachricht (N)<br>betroffen |
|---|---|--|
|   | <p>te Waren ausschließlich über den Entry Key, d.h. über das Beförderungsmittel (bei allen anderen Verkehrszweigen kann nur auf die MRN der ESumA(en) referenziert werden). Wenn zu einem Entry Key bereits eine Ankunftsanzeige abgegeben wurde, werden alle weiteren Ankunftsanzeigen zum selben Entry Key vom System abgewiesen. Somit erhält der Teilnehmer in diesem Fall nicht mehr zu jeder betroffenen ESumA positionweise eine Fehlermeldung. Bei Nachmeldung einer ESumA gemäß Artikel 184c ZK-DVO, zu deren Entry Key bereits eine Ankunftsanmeldung abgegeben wurde, wird der Status der Positionen automatisch auf „angekommen“ gesetzt, d.h. die Abgabe einer weiteren Ankunftsanzeige ist entbehrlich.</p> |  |
| <b>Einfuhr</b>  |   |  |
| <b>Erweiterung der SEZ zur Erledigung von Schwund im Zolllager</b>                        | <p>Die in SEZ verwendete Codeliste A1115 zu den Arten der Erledigung wird um den Code 13 erweitert. Dieser ermöglicht das Erledigen der SEZ in ATLAS durch Schwund oder Untergang. Die Abschreibung dieser unwiederbringlich verloren gegangenen Waren muss durch die zuständige Überwachungs-zollstelle zuvor anerkannt worden sein.</p>   | <b>A</b>                                     |
| <b>Neuer EU-Code</b>  | <p>Ab dem <b>01.01.2013</b> ist es in ATLAS möglich, mit dem neu aufgenommenen EU-Code F06: „Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2008/118/EG“ Waren ohne Erhebung der Verbrauchsteuer einzuführen. Der neue EU-Code ist den Verfahrenscodes 42, 45, 49 und 63 zugeordnet.</p>  | <b>A</b>                                     |
| <b>Versand</b>  |   |  |
| <b>Flugnummer ohne Leerzeichen</b>  | <p>Bei Angabe einer Flugnummer ist die Verwendung eines Leerzeichens nicht zulässig.</p>  | <b>N</b>                                     |
| <b>Anpassung der Plausibilitätsprüfung zum EXPORT-Vermerk für Nichtgemeinschaftswaren</b> | <p>Bei der Überführung in das Versandverfahren wurde die Plausibilitätsprüfung zum „EXPORT-Vermerk“ für Nichtgemeinschaftswaren bei folgender Fallkonstellation verändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versendungsland = Mitgliedstaat</li> <li>• Bestimmungsland = Drittland</li> </ul>   | <b>N</b>                                     |

| <b>Stichwort</b> | <b>Kurzinfo Inhalt</b>  | <b>Anwendung (A)/<br/>Nachricht (N)<br/>betroffen</b> |
|------------------|---|---|
|                  | Es wird nun lediglich für Gemeinschaftswaren (Verfahren T2 oder T2F) geprüft, ob der „EXPORT-Vermerk“ gesetzt ist und die erforderlichen Dokumente angemeldet sind. Für Nichtgemeinschaftswaren ist in diesem Fall eigenständig zu prüfen, ob der „EXPORT-Vermerk“ zu setzen ist. |   |

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*